

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen
Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtent-
wicklung

KOM(99) 557 endg.; Ratsdok. 13558/99

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 13. Dezember 1999 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 23. November 1999 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Da sich der Vorschlag auf Artikel 175 Absatz 1 EGV stützt, findet das Mitentscheidungsverfahren Anwendung. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: vgl. Drucksache 199/96 = AE-Nr. 961028 und
Drucksache 895/98 = AE-Nr. 983678.

BEGRÜNDUNG

1. DIE HERAUSFORDERUNG DER STÄDTISCHEN UMWELT: LOKALE UND GLOBALE NACHHALTIGKEIT

Der Zustand der Umwelt unserer Städte, in denen rund 80 % der Bevölkerung Europas leben, ist von wesentlicher Bedeutung und hat Auswirkungen auf lokaler, europäischer und globaler Ebene. Der Verbrauch natürlicher Ressourcen, die zunehmende Verschmutzung und das steigende Abfallaufkommen wirken sich auf die lokalen, regionalen und globalen Ökosysteme aus. Dadurch fallen den Bürgern, der Wirtschaft und den Stadtverwaltungen Kosten aller Art an.

Die verschiedenen Herausforderungen der städtischen Umwelt stehen zueinander in Wechselbeziehung: das Städtewachstum führt zu einer immer größeren Abhängigkeit vom Pkw, der Mangel an Grünflächen schränkt die Lebensqualität der Bürger ein, und der zunehmende Verbrauch von Primärenergie ist mit einer Zunahme der Treibhausgasemissionen verbunden.

Wenn diese Herausforderungen bewältigt werden sollen, ist folgendes erforderlich:

- integrierte Ansätze eingebettet in strategische Konzepte, die sämtliche zur Verfügung stehenden Optionen zur Lösung von Problemen und Konzipierung von Maßnahmen, mit denen sich mehr als ein Problem auf einmal lösen lassen, umfassend nutzen und ergänzen;
- Maßnahmen, die zur Lösung von Problemen am Ort selbst führen und sie nicht auf andere Orte oder künftige Generationen abwälzen;
- Lösungen, die eine Änderung individueller Verbrauchs- und Verhaltensmuster sämtlicher wichtigen Akteure, besonders der Unternehmen und Bürger, bewirken.

2. UNZULÄNGLICHKEITEN BEI DER ANWENDUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN AUF LOKALER EBENE UND WICHTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN DER MITTEILUNG 98/605 ZUR FRAGE, WIE DIESE GELÖST WERDEN KÖNNEN

Es wird allgemein eingeräumt, daß erhebliche Probleme bei der Anwendung von Umweltschutzvorschriften auf lokaler Ebene bestehen. Der Bericht „zukunftsfähige Städte“ (vorgelegt von der Sachverständigengruppe für die städtische Umwelt) und die Mitteilung „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ (KOM(1998) 605 endg.) stellen verschiedene Gründe für diese Unzulänglichkeiten heraus, darunter:

- mangelnde Informationen über die vorbildlichen Praktiken auf Ebene der Gebietskörperschaften;
- Organisationsprobleme (z.B. traditionelle Managementkonzepte, Mangel an geeigneten Instrumenten);

- Diskrepanz zwischen Finanzmitteln und Zuständigkeiten (wobei Unterschiede zwischen den einzelnen Staaten bestehen); sowie
- mangelnde Bereitschaft von Bürgern und Unternehmen zu einer Verhaltensänderung.

In der Mitteilung (98/605) heißt es, daß die Verringerung der Umweltauswirkungen (der "ökologischen Spuren") städtischer Aktivitäten der richtige Weg ist, da damit sowohl in den städtischen Gebieten Europas als auch anderenorts Verbesserungen erzielt werden können. Gleichzeitig stellt die Mitteilung ein gutes Stadtmanagement und die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung auf lokaler Ebene als wesentliche Faktoren für die Verbesserung der Lebensqualität in Städten jeder Größe und für ein nachhaltigeres Management der Städte heraus. Ferner heißt es, daß die EU durch ihr Handeln dazu beitragen kann, die Kontakte zwischen den Akteuren auf allen Ebenen zu verstärken und dafür Sorge tragen, daß die Begründung von Partnerschaften für die Lösung von städtischen Fragen unterstützt wird. Folgende Ziele werden besonders hervorgehoben:

- bessere Unterrichtung der Kommunalbehörden und sonstigen Akteure der Städtepolitik, einschließlich der Bürger, über die EU-Politik und Förderung eines Dialogs mit diesen Akteuren über die Gestaltung der EU-Politiken;
- stärkere Beteiligung der Städte an der Umsetzung der EU-Politik;
- Förderung der Integration der Politikbereiche und der Synergien zwischen den verschiedenen Entscheidungsebenen, einschließlich der Integration innerhalb funktioneller städtischer Gebiete;
- Förderung des Aufbaus von lokalen Kapazitäten zur Verbesserung der Qualität des Stadtmanagements, einschließlich des Austausches bewährter Praktiken zwischen Städten, transnationaler Zusammenarbeit und Vernetzung;
- Förderung von innovativen Konzepten für den Ausbau der kommunalen Demokratie, Beteiligung und Selbstverwaltung sowie für die Begründung von Partnerschaften in städtischen Gebieten, an denen der private Sektor, die Gemeinden und die Bürger beteiligt sind;
- bessere Erfassung und Auswertung von vergleichbaren Informationen über die Situation in den europäischen Städten, Beurteilung der städtischen Problematik und Ermittlung wirksamer politischer Lösungen, die es den Akteuren auf allen Entscheidungsebenen ermöglichen, ihre Politik auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen und den Erfolg ihrer Politik anhand der quantitativen und qualitativen Ergebnisse vor Ort zu prüfen und zu bewerten.

3. HAUPTMERKMALE DES BESCHLUSSVORSCHLAGS

In Anbetracht der Tatsache, daß in Städten die Lebensqualität der Bürger durch Umweltprobleme besonders beeinträchtigt wird, sind die Städte auch die Schlüssel zur Lösung dieser Probleme. Die Aufgabe der Gemeinschaft besteht darin, die Stadtverwaltungen dazu anzuhalten, sich diesen Problemen zu stellen, und ihnen bei ihren Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit zur Seite zu stehen. Um den oben

genannten Unzulänglichkeiten entgegenzuwirken, sieht der Vorschlag für einen Ratsbeschluß in folgenden Bereichen Hilfe vor:

- Informationen über die nachhaltige Stadtentwicklung, die städtische Umwelt und die lokale Agenda 21, einschließlich der Entwicklung und Verbreitung vorbildlicher Praktiken;
- Zusammenarbeit der von der nachhaltigen Entwicklung und der lokalen Agenda 21 betroffenen Akteure auf europäischer Ebene;
- Begleitmaßnahmen (wie Bewertung und Überwachung).

Bei den Partnern des geplanten Rahmens für die Zusammenarbeit handelt es sich einerseits um die Kommission und andererseits um die Europäische Kampagne zukunftsfähiger Städte und Gemeinden und Städtenetze. Der **Europäischen Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden** gehören 540 Gebietskörperschaften an, die sich der Entwicklung lokaler Maßnahmen zur Förderung der Nachhaltigkeit verpflichtet haben. Das Büro der Kampagne spielt eine wichtige Rolle bei der Koordinierung der Tätigkeiten der fünf Netze, die darauf ausgelegt ist, Doppelarbeit zu vermeiden und die Komplementarität und Multiplikatorwirkung zu gewährleisten. Der Koordinierungsausschuß der Kampagne, dem Bürgermeister von Städten angehören, welche verschiedene Netze vertreten, ist ein wichtiger Ansprechpartner der Kommission auf hoher politischer Ebene.

Die Zahl der Netze und Städte, die sich an dem Kooperationsrahmen beteiligen, dürfte zunehmen. Auch die mittel- und osteuropäischen Länder (MOEL) dürften einbezogen werden. Die durch den Kooperationsrahmen finanziell unterstützten Tätigkeiten der Netze werden nach ihrer Qualität ausgewählt. Folgende Leistungen sind zu erbringen: Studien, technische Hilfe, Entwicklung neuer Instrumente, Demonstrationprojekte und Konferenzen zur leichteren Verwirklichung der Nachhaltigkeit auf lokaler Ebene.

Der Kooperationsrahmen beruht auf Artikel 175 EG-Vertrag. Er soll spätestens am 1. Januar 2001 eingeführt werden und bis 31. Dezember 2004 bestehen und zwischenzeitlich bewertet werden. Der veranschlagte Haushalt für diesen 4-Jahreszeitraum beträgt 12,4 Mio EUR. Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sind vorgesehen.

1999/0233 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der EG-Vertrag sieht die Entwicklung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik vor und legt die Ziele und Grundsätze dieser Politik fest.
- (2) Durch die Annahme des Beschlusses Nr. 2179/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ hat die Gemeinschaft ihr Engagement für die von der Kommission in ihrem Programm „Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“⁶ gewählten allgemeinen Ansätze und Konzepte bekräftigt.
- (3) Die zahlreichen internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft, besonders im Zusammenhang mit Maßnahmen gegen die Klimaveränderung, können nur in Zusammenarbeit mit den Kommunen erfüllt werden.
- (4) In der Mitteilung „Nachhaltige Stadtentwicklung in der Europäischen Union: ein Aktionsrahmen“ vom 28. Oktober 1998⁷ hat sich die Kommission für „die

¹ ABl. C

² ABl. C

³ ABl. C

⁴ ABl. C

⁵ ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

⁶ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

⁷ KOM(1998) 605 endg.

weitere Unterstützung von Aktionen der kommunalen Netze“ ausgesprochen und zugesagt, „eine angemessene Rechtsgrundlage für die Finanzierung dieser Tätigkeiten auf mehrjähriger Basis“ zu schaffen.

- (5) Das Europäische Parlament hat Entschließungen⁸ bezüglich einer Stärkung der Stadt- und Umweltpolitik der Europäischen Union angenommen.
- (6) Der Ausschuß der Regionen hat eine Stellungnahme zu der grenzüberschreitenden und transnationalen Zusammenarbeit lokaler Gebietskörperschaften⁹ und eine Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission „Wege zur Stadtentwicklung in der Europäischen Union“¹⁰ angenommen.
- (7) Im Fünften Aktionsprogramm wird anerkannt, daß alle betroffenen Akteure, unter anderem die Kommission und die Kommunen, im Hinblick auf das Ziel der nachhaltigen Entwicklung und einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung auf partnerschaftliche Weise konzertierte Maßnahmen treffen sollen.
- (8) Gemäß Kapitel 28 der Agenda 21, deren Protokoll auf dem Weltgipfel von Rio 1992 unterzeichnet wurde, soll sich die Mehrzahl der Kommunalverwaltungen der einzelnen Länder gemeinsam mit ihren Bürgern einem Konsultationsprozeß unterziehen und einen Konsens hinsichtlich einer „kommunalen Agenda 21“ für die Gemeinschaft erzielen.
- (9) Die Erreichung der Ziele der nachhaltigen Stadtentwicklung, die Durchführung der Agenda 21 und die Anwendung des Gemeinschaftsrechts erfordern die Erarbeitung, die Weiterentwicklung und den Austausch vorbildlicher Praktiken zwischen Kommunen sowie die Sensibilisierung der Kommunen.
- (10) Die Kapazität kommunaler Netze ist auf europäischer Ebene zu stärken. Vorbildliche Praktiken im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Lokalen Agenda 21 sind zu erarbeiten und auszutauschen. Die Koordinierung dieser Aktivitäten muß gewährleistet sein, damit die Informationen und Stellungnahmen der Kommunen zu den neuen und sich herausbildenden Perspektiven im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung an die Kommission weitergegeben werden.
- (11) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip lassen sich der europaweite Austausch vorbildlicher Praktiken und die Sensibilisierung der Kommunen durch europäische Netze nicht in ausreichendem Maße von den Mitgliedstaaten verwirklichen und können daher besser auf der Ebene der Gemeinschaft verwirklicht werden. Dieser Beschluß beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

⁸ [A4-0177/98 (Bericht von Frau Pollack), A4-0172/98 (Bericht von Frau Napolitano)] ABl. C 226 vom 20.7.1998, S. 34 und S. 36, und [A4-0247/99 (Bericht von Herrn Orlando)] ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 44.

⁹ [AdR 145/98 (Bericht von Herrn Niederbremer)] ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 21.

¹⁰ [AdR 316/97 endg. (Bericht von Herrn Peper)] ABl. C 251 vom 10.8.1998, S. 11.

- (12) Es müssen vorrangige Maßnahmenbereiche festgelegt werden, in denen eine Unterstützung im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit erfolgen könnte.
- (13) Es ist notwendig, effiziente Methoden für die Kontrolle und Bewertung festzulegen und eine geeignete Information der potentiellen Empfänger sowie der Öffentlichkeit zu gewährleisten.
- (14) Es ist eine Bewertung der Anwendung des Rahmens angesichts der im Laufe der ersten Jahre gewonnenen Erfahrung vorzunehmen und dem Europäischen Parlament und dem Rat vorzulegen –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Um die Anwendung des Umweltrechts der Gemeinschaft auf lokaler Ebene zu erleichtern, wird ein gemeinschaftlicher Rahmen für die Zusammenarbeit geschaffen, der die Ausarbeitung, den Austausch und die Umsetzung vorbildlicher Praktiken im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung und der Lokalen Agenda 21 fördert. Hauptpartner dieses Rahmens sind die Kommission und die auf europäischer Ebene organisierten Städtenetze.

Artikel 2

- 1. Die aus Gemeinschaftsmitteln förderbaren Arten von Tätigkeiten sind die Information, die Sensibilisierung, die Koordinierung, die Zusammenarbeit, die Ausarbeitung, der Transfer vorbildlicher Praktiken und jede andere Tätigkeit, die dem in Artikel 1 bestimmten Ziel entspricht. Der Anhang enthält eine vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Tätigkeitsbereiche.
- 2. Die Kommission kann jedes auf europäischer Ebene organisierte Städtenetz unterstützen, das derartige Tätigkeiten auf europäischer Ebene entwickeln will, sofern die Grundsätze des Fünften Aktionsprogramms im Umweltbereich eingehalten werden und die Kommission dem in Aussicht genommenen Arbeitsprogramm zugestimmt hat.

Bei Begleitmaßnahmen der im Anhang aufgeführten Art, die zur Analyse und Bewertung der Maßnahmen erforderlich sind, kommen auch andere Beteiligte als potentielle Empfänger von Mitteln des Rahmens für die Zusammenarbeit in Frage.

- 3. Die Unterstützung der Gemeinschaft erstreckt sich auf die Tätigkeiten, die im Jahr der Mittelgewährung oder in den beiden darauffolgenden Jahren durchgeführt werden.

Artikel 3

- 1. Die Kommission legt fest, welche vorrangigen Tätigkeiten in den in Artikel 1 bestimmten Tätigkeitsbereichen durchzuführen sind.

2. Die Kommission veröffentlicht eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* mit einer Beschreibung der zu fördernden vorrangigen Tätigkeiten und einer Darstellung der Auswahl- und Zuteilungsmodalitäten sowie der Bewerbungs- und Genehmigungsverfahren.

Artikel 4

Die Kommission stellt sicher, daß die Tätigkeiten und gemeinschaftlichen Vorhaben zur Umsetzung des vorliegenden Rahmens für die Zusammenarbeit und die sonstigen Programme und Initiativen der Gemeinschaft, insbesondere die URBAN-Initiative¹¹, kohärent sind, einander ergänzen und Synergieeffekte bewirken. Vorhaben, die den Leitlinien des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)¹² entsprechen, können innerhalb des vorliegenden Rahmens für die Zusammenarbeit nicht gefördert werden.

Artikel 5

1. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde entsprechend der finanziellen Vorausschau bewilligt. Für den Zeitraum von 2001 bis 2004 werden zur Durchführung dieses Programms Mittel in Höhe von 12,4 Mio. EUR bewilligt.
2. Eine finanzielle Unterstützung um 350 000 EUR oder mehr kann nur gewährt werden, wenn die Bücher des Empfängers bezüglich der beiden vorhergehenden Jahre von einem zugelassenen Buchprüfer geprüft wurden. Die Bücher bezüglich des Zeitraums, in dem die Fördermittel verwendet werden, müssen ebenfalls von einem zugelassenen Buchprüfer geprüft werden.

Eine finanzielle Unterstützung von weniger als 350 000 EUR kann nur gewährt werden, wenn die Bücher des Empfängers bezüglich der beiden vorhergehenden Jahre in einer von der Kommission anerkannten Form vorliegen und in dieser Form für den Zeitraum weitergeführt werden, während dessen die Fördermittel verwendet werden.

Artikel 6

1. Die Kommission trifft die Auswahl der vorrangigen Tätigkeiten aufgrund allgemeiner Kriterien wie
 - a) vorteilhaftes Kosten/Nutzen-Verhältnis;
 - b) dauerhafter Multiplikatoreffekt auf europäischer Ebene;
 - c) effiziente und ausgewogene Zusammenarbeit der verschiedenen Partner bei der Programmfestlegung und Durchführung der Tätigkeiten sowie der finanziellen Beteiligung;
 - d) Beitrag zu einem länderübergreifenden Ansatz, insbesondere zu einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft

¹¹ ABl. ...

¹² ABl. ...

sowie gegebenenfalls über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus mit Nachbarländern;

- e) Beitrag zu einem sektorübergreifenden Ansatz;
 - f) Grad der Assoziierung aller Beteiligten, einschließlich Vertretern der Bürgergesellschaft.
2. Ergänzend dazu legt die Kommission weitere Kriterien für die Auswahl der zu finanzierenden Tätigkeiten fest.
 3. Nach einer Bewertung der Vorschläge wählt die Kommission diejenigen Tätigkeiten aus, die eine finanzielle Unterstützung erhalten. Aufgrund dieses Beschlusses wird ein Vertrag mit den für die Durchführung verantwortlichen Empfängern über die Rechte und Pflichten der Partner geschlossen.

Artikel 7

Das vorliegende Programm steht der Beteiligung der Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) nach Maßgabe der Bedingungen offen, die in den mit diesen Ländern über die Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen vereinbarten Zusatzprotokollen zu den mit ihnen zu schließenden Assoziierungsverträgen festgelegt sind. Zypern und Malta werden auf der Grundlage zusätzlicher Mittel gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren an dem vorliegenden Programm nach den Regeln beteiligt, die auch für die EFTA-Länder gelten.

Artikel 8

1. Zur Sicherung des Erfolgs von Tätigkeiten, die Empfänger von Gemeinschaftsmitteln durchführen, trifft die Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um
 - a) sich zu vergewissern, daß die ihr vorgeschlagenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden,
 - b) Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen,
 - c) gegebenenfalls zu Unrecht vereinnahmte Mittel wieder einzufordern.
2. Unbeschadet der vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 EG-Vertrag ausgeübten Finanzkontrolle sowie der gemäß Artikel 279 Buchstabe c) EG-Vertrag vorgenommenen Prüfungen sind die Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission berechtigt, die innerhalb des vorliegenden Rahmens für die Zusammenarbeit finanzierten Tätigkeiten vor Ort, insbesondere durch Stichproben, zu kontrollieren.

Die Kommission unterrichtet den betroffenen Empfänger vorab, daß sie eine Überprüfung vor Ort vornehmen wird, es sei denn, es besteht ein begründeter Verdacht auf Betrug oder Mißbrauch.
3. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab der letzten Zahlung von Mitteln für eine Tätigkeit bewahrt der Empfänger der finanziellen Unterstützung alle

Belege über die mit der Tätigkeit zusammenhängenden Ausgaben zur Einsichtnahme durch die Kommission auf.

Artikel 9

1. Die Kommission kann die vertraglich vereinbarte Zahlung der finanziellen Unterstützung für eine Tätigkeit kürzen, aussetzen oder zurückfordern, wenn sie Unregelmäßigkeiten feststellt oder wenn ohne ihre Zustimmung eine wesentliche Änderung an dem Vertrag vorgenommen wurde, die mit den vereinbarten Zielen oder Durchführungsbedingungen nicht in Einklang steht.
2. Wenn die Fristen nicht eingehalten wurden oder nur ein Teil der gewährten finanziellen Unterstützung durch den Stand der Durchführung einer Tätigkeit gerechtfertigt ist, fordert die Kommission den Empfänger auf, ihr innerhalb einer bestimmten Frist eine Erklärung zu übermitteln. Fällt die Erklärung des Empfängers nicht zur Zufriedenheit aus, kann die Kommission den verbleibenden Betrag der finanziellen Unterstützung streichen und die zuvor gezahlten Beträge kurzfristig zurückfordern.
3. Der Empfänger ist verpflichtet, über jeden Vertrag innerhalb dreier Monate nach dessen Erfüllung der Kommission Bericht zu erstatten. Die Kommission legt Form und Inhalt des Berichts fest. Wird der Bericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann der Empfänger keine weitere Finanzierung im Rahmen dieses Beschlusses erhalten.
4. Alle ungerechtfertigt gezahlten Beträge sind der Kommission zurückzuzahlen. Bei nicht fristgerechter Rückzahlung können Verzugszinsen erhoben werden. Die Kommission legt nähere Bestimmungen zur Durchführung dieses Absatzes fest.

Artikel 10

Das Verzeichnis der Empfänger und der durch diesen Rahmen für die Zusammenarbeit finanzierten Maßnahmen mit Angabe der Höhe der finanziellen Unterstützung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 11

Die Kommission bewertet seine Anwendung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. März 2003 einen entsprechenden Bericht vor.

Artikel 12

Dieser Beschluß gilt ab dem 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2004.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

<u>Art der mit Gemeinschaftsmitteln förderfähigen Maßnahmen</u>	<u>Vorläufige Mittelaufteilung</u> 100 %
A. Information über die nachhaltige Entwicklung der Umwelt in Städten und Lokale Agenda 21	40 %
– Entwicklung der Instrumente für die Ausbildung, Information, Dokumentation und Sensibilisierung für professionelle Nutzer, Zielgruppen, lokalpolitisch Verantwortliche und die Öffentlichkeit	
– Unterstützung, Transfer und Verbreitung vorbildlicher Praktiken sowie der Ergebnisse der Demonstrationsvorhaben	
B. Zusammenarbeit der von der nachhaltigen Entwicklung und der Agenda 21 betroffenen Akteure auf europäischer Ebene	40 %
– Förderung der Zusammenarbeit von Partnern im Rahmen des fünften Umweltaktionsprogramms	
– Erleichterung des Dialogs, der Koordinierung und des Informationsaustauschs zwischen kommunalen Netzen, die auf europäischer Ebene organisiert sind, und den Organen der Gemeinschaft	
– Vervollständigung der im Rahmen nationaler Programme eingegangenen Verpflichtungen zugunsten der Kommunen (z. B. Städteverträge) unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips	
– Unterstützung der Schaffung von Partnerschaften unter Einbeziehung der Akteure in den mittel- und osteuropäischen Ländern	
C. Zur Analyse und Bewertung der Maßnahmen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung und der Agenda 21 notwendige Begleitmaßnahmen	20 %
– Berichte über Umfang, Bedeutung und Art der städtischen Probleme, die auf gemeinschaftlicher Ebene behandelt werden können	
– Bilanzierung, inwieweit die Dimension "nachhaltige Entwicklung" auf örtlicher Ebene in andere Bereiche, für die eine gemeinschaftliche Politik besteht, Eingang gefunden hat.	

FINANZBOGEN

1. BEZEICHNUNG DER MASSNAHME

"Vorschlag für einen Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung".

2. HAUSHALTSLINIE(N)

B4-304

3. RECHTSGRUNDLAGE

Artikel 175 Absatz 1

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Allgemein bezweckt der Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Umwelt auf örtlicher Ebene zu erleichtern, die Erarbeitung, den Austausch und die Umsetzung vorbildlicher Praktiken im Bereich der dauerhaften und umweltgerechten Stadtentwicklung zu fördern und die Ausweitung der Agenda 21 auf die örtliche Ebene zu ermöglichen.

4.2 Dauer der Maßnahme und ggf. Bestimmungen über ihre Erneuerung oder Verlängerung

1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004.

Die Kommission bewertet die Umsetzung der Maßnahme zur Hälfte der Laufzeit und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament spätestens zum 31. März 2003 einen entsprechenden Bericht vor.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINNAHMEN

Nichtobligatorische Ausgaben (NOA)

Getrennte Mittel (GM)

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- Zuschuß zur Kofinanzierung zusammen mit anderen Quellen des öffentlichen oder privaten Sektors: Vorhaben für die Information über vorbildliche Praktiken und die Entwicklung, den Austausch, die Aufnahme und Umsetzung solcher Praktiken; Vorhaben zur Koordinierung und Zusammenarbeit von Partnern auf europäischer Ebene, die mit der dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung und der Lokalen Agenda 21 befaßt sind.
- Vertrag über Dienstleistungen/Studien und Veröffentlichungen: Analysen und Bewertungen, Berichte und Bilanzen der Aktivitäten im Bereich der dauerhaft umweltgerechten Stadtentwicklung und der Lokalen Agenda 21.

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Art der Berechnung der Gesamtkosten der Maßnahme (Beziehung der einzelnen Kosten zu den Gesamtkosten)

Die unter den Ziffern 7.2 und 7.3 näher ausgeführte Maßnahme entspricht den früheren Tätigkeiten der Europäischen Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden (einschließlich des Koordinations- und Informationsbüros). Wie bisher beträgt der Höchstsatz der Kofinanzierung 95 %. Um die ungefähren Gesamtkosten des Rahmens für die Zusammenarbeit zu ermitteln, sind die Kosten des Büros (0,4 Mio. EUR jährlich) mit der Zahl der Städtenetze zu multiplizieren, die Mitglieder der Kampagne sind. 5 Netze sind seit Gründung Mitglieder der Kampagne, 2 weitere Netze, die die Mitgliedschaft 1998 beantragt haben, werden 1999 Mitglied. Das Büro der Kampagne eingeschlossen ergibt dies insgesamt 8 Partner. Außerdem ist davon auszugehen, daß während der Laufzeit des Rahmens für die Zusammenarbeit und besonders in Folge der beiden Regionalkonferenzen 1998 in Turku (Finnland) und Sofia (Bulgarien) ein Netz, das - wie etwa die Union of Baltic Cities - Nordeuropa besser abdeckt, und ein in Mittel- und Osteuropa gut verankertes Netz von Kommunalbehörden ihren Willen zum Beitritt zu dieser Kampagne konkretisieren werden. Sollten diese zusätzlichen Beitritte noch während der ersten Phase des Rahmens für die Zusammenarbeit erfolgen, müßten sie durch den Austritt einer bestimmten Zahl von Mitgliedern oder durch die Erhöhung der Beiträge der Mitglieder finanziert werden. Am Ende der Laufzeit wird der Rahmen für die Zusammenarbeit ausreichend gefestigt sein, so daß eine sowohl absolute als auch relative Verringerung des Beitrags der Kommission durch eine Erhöhung des Beitrags der Mitglieder ausgeglichen wird.

Das Büro für die Koordinierung der Kampagne und die Städtenetze, die mit dem Rahmen für die Zusammenarbeit assoziiert sind, nehmen Aufgaben der Information und Koordinierung/Zusammenarbeit wahr, die in Anhang I des Beschlusses vorgesehen sind.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen)

Aufschlüsselung	Jahr n (2001)	n+1	N+2	n+3	Insgesamt
Information (40 %)	1,2	1,2	1,2	1,6	5,2
Zusammenarbeit (40 %)	1,2	1,2	1,2	1,6	5,2
Analysen und Bewertungen (20 %)	0,5	0,5	0,3	0,7	2,0
Insgesamt	2,9	2,9	2,7	3,9	12,4

7.3 Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen in Mio. EUR

	Jahr n (2001)	n+1	N+2	n+3	Insgesamt
Verpflichtungs- ermächtigungen	2,9	2,9	2,7	3,9	12,4
Zahlungsermächtigungen					
Jahr n	1,6	2,0	2,0	2,8	8,4
n+1	0,8	0,9	0,7	1,1	3,5
n+2	0,5				0,5
n+3					
n+4 und Folgejahre					
Insgesamt	2,9	2,9	2,7	3,9	12,4

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung sind in Artikel 5, Artikel 7 und 8 des Vorschlags für den Beschluß des Rates zur Schaffung des Gemeinschaftsrahmens vorgesehen. Es handelt sich im wesentlichen um folgendes:

- Die Bücher des Empfängers für die beiden vorhergehenden Jahre müssen von einem Buchprüfer geprüft worden sein, falls eine Unterstützung ab 350 000 EUR gewährt werden soll.
- Es besteht die Möglichkeit, Überprüfungen vor Ort vorzunehmen (bei begründetem Verdacht auf Betrug oder Mißbrauch unangekündigt).

- Ungerechtfertigt gezahlte Beträge werden, ggf. einschließlich Verzugszinsen, zurückgefordert.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

Die Ausgangssituation¹ und die im Rahmen der Kampagne in den angeschlossenen Städten bereits erreichten Multiplikatorwirkungen sind im folgenden wiedergegeben:

- Die Umsetzung der organisatorischen Veränderungen bei den kommunalen Dienststellen, mit denen die nachhaltige Entwicklung gefördert werden soll, ist in 73 % aller Kommunen erfolgt und erleichtert besser integrierte Problemlösungen und die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta von Aalborg und der Konferenz von Rio.
- 82 % dieser Kommunen haben neue Gewohnheiten der Zusammenarbeit zwischen den Dienststellen (horizontale Integration) entwickelt, während 69 % eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen üben (vertikale Integration).
- Das Umweltmanagement und -auditsystem (EMAS) wird von 49 % der an der Kampagne beteiligten Kommunen eingesetzt, während weitere 44 % die Einführung in naher Zukunft beabsichtigen.
- Viele Kommunen nutzen Finanzierungsmechanismen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, so werden Umweltkriterien z.B. von 35 % der Kommunen in ihren Auftragsvergabeverfahren und von 29 % der Kommunen in ihren Beschaffungsverfahren berücksichtigt, während 28 % ein Umwelthaushaltssystem eingeführt haben.

Folgende Ziele können erreicht werden:

1. Weiterer Anstieg der Zahl der an der Kampagne beteiligten örtlichen und regionalen Behörden (rund 70-80 neue Mitglieder jährlich). Bis zum Jahr 2004 dürften rund 1 000 Kommunalbehörden der Kampagne beigetreten sein, wovon ein im Vergleich zu heute wesentlich höherer Anteil auf Kommunen aus mittel- und osteuropäischen Ländern entfallen wird.
2. Größeres Interesse anderer Akteure in ganz Europa an einer Beteiligung an den Aktivitäten der Kampagne und insbesondere an einer engeren Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und städtischen Behörden.

¹ Die Zahlen beruhen auf zwei Quellen: 1) dem Projekt "Städtisches Management" ("Urban Management and Governance"), bei dem 397 Kommunalbehörden befragt wurden, die an der Europäischen Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden beteiligt waren und von denen 105 Kommunalbehörden geantwortet haben (Antwortquote 26 %), 2) „Die Bewertung der Kampagne“, bei der 75 befragte Kommunalbehörden antworteten (Antwortquote 14 %).

3. Stärkere Einbeziehung einer größeren Zahl von Bürgern/Akteuren in lokale Projekte (Agenda 21) mit einer damit verbundenen größeren Chance zur Änderung von Einstellungen und letztendlich einer größeren Bereitschaft zur Änderung bestimmter Verhaltensweisen.
4. Mehr Veränderungen der kommunalen Regierungs- und Verwaltungsstrukturen gemäß den Nachhaltigkeitsgrundsätzen in den Kommunen, die sich an der Kampagne beteiligen.
5. Zahlreichere unmittelbare Beteiligung internationaler Netze von Kommunalbehörden an der Kampagne und deren Mitarbeit im Koordinierungsausschuß der Kampagne.
6. Bessere Umsetzung des Gemeinschaftsrechts (auch im Bereich der Umweltpolitik) durch die lokalen Akteure und häufiger Einsatz von Instrumenten mit Multiplikatorwirkung wie Steuern oder Beschaffung umweltfreundlicher Erzeugnisse und Ausbau der Beschäftigung im Umweltbereich.

Hinsichtlich der Zielgruppe sind die Aktivitäten der Kampagne auf die Gesamtheit aller kommunalen und regionalen Behörden ausgerichtet, die die Charta von Aalborg unterzeichnet haben. Gegenwärtig sind dies rund 520 Behörden, die 110 Mio. europäische Bürger repräsentierten.

Ein Wachstum der Kampagne wie seit dem Kampagnenstart dürfte zu einem weiteren Anwachsen der erreichten Zielgruppe führen.

9.2 Begründung der Maßnahme

Die Kommission nahm am 28. Oktober 1998 die Mitteilung 98/605 mit dem Titel "Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung" an und hat darin (insbesondere mit der Maßnahme Nr. 20) die Notwendigkeit anerkannt, Maßnahmen zur Bildung von Netzen von Kommunalbehörden und zugunsten der Agenda 21 auf örtlicher Ebene fortzusetzen. In diesem Zusammenhang wurden namentlich die Kampagne zukunftsbeständiger Städte und Gemeinden und eine gewisse Zahl von Städtenetzen angeführt. In dieser Mitteilung hat die Kommission auch darauf hingewiesen, „daß sie die nötigen Rechtsakte für die Finanzierung von Maßnahmen dieser Art auf mehrjähriger Grundlage ausarbeiten wird“.

Der Rahmen für die Zusammenarbeit wird es gemäß dem Beschluß der Kommission ermöglichen, die bestehenden umweltbezogenen Aktivitäten in den Städten zu konsolidieren und auszudehnen.

In Übereinstimmung mit Kapitel 28 der Agenda 21, dem 5. Umweltaktionsprogramm der EU ("Auf dem Weg zu einer dauerhaften, umweltgerechten Entwicklung") und der Charta von Aalborg verfolgt die Europäische Kampagne der zukunftsbeständigen Städte und Gemeinden das allgemeine Ziel, die Kommunen zu unterstützen, die auf eine nachhaltige Entwicklung hinarbeiten. In den Arbeiten und Veröffentlichungen der Sachverständigengruppe zur städtischen Umwelt² und in den vor kurzem von der

² Eingesetzt aufgrund der Entschließung des Rates vom 28. Januar 1991.

Kommission angenommenen Dokumenten wurden drei Faktoren ermittelt, die der weiteren Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene entgegenstehen. Dabei handelt es sich um folgende Faktoren:

- A) Informationsdefizit der lokalen Entscheidungsträger hinsichtlich der globalen Konsequenzen einer nachhaltigen Entwicklung und der bestehenden Verfahren (lokale Agenden, integriertes Vorgehen usw.), die es ihnen ermöglichen, einen Beitrag auf lokaler Ebene zu leisten.
Eines der Hauptziele der Kampagne der zukunftsbeständigen Städte und Gemeinden ist es, die lokal Verantwortlichen davon zu überzeugen, die Probleme auf integrierte Weise anzugehen, und die Verknüpfung zwischen lokalen und globalen Anliegen aufzuzeigen.
- B) Unzureichendes Engagement der Akteure (politisch Verantwortliche, Verwaltungen, Bürger, Wirtschaftsbeteiligte) zugunsten der nachhaltigen Entwicklung.
Auch hier liegt eines der Hauptziele der Kampagne der zukunftsbeständigen Städte. Initiativen wie die von Bremen (Wirtschaft und Stadtverwaltung) oder das Projekt ZEUS (Durchführung einer kollektiven Ausschreibung zur Schaffung einer ausreichenden Nachfrage nach umweltfreundlichen Fahrzeugen für den Fuhrpark von acht europäischen Großstädten) spielen eine entscheidende Katalysatorrolle beim Engagement der Entscheidungsträger in Politik und Wirtschaft für integrierte Lösungen dieser Art.
- C) Gegenwärtiger Zustand des Arbeitsmarkts und die Arbeitslosenquote. In der öffentlichen Meinung werden Umwelt und Beschäftigung noch zu oft als Gegensätze gesehen. Die hohen Arbeitslosenquoten führen tendenziell dazu, daß sich die politischen Prioritäten zum Nachteil der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung verschieben.
Auch wenn das Ziel des Rahmens für die Zusammenarbeit selbstverständlich nicht die Schaffung von Arbeitsplätzen ist, so dürfte er sich doch positiv auf die Entwicklung der Beschäftigung im Umweltbereich und generell auf das Arbeitsplatzpotential, das mit den neuen Aufgaben einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene im Zusammenhang steht, auswirken. Insbesondere wird der Erfolg der Strategien für eine nachhaltige Entwicklung davon abhängen, daß die Botschaft einer notwendigen positiven Koppelung von Beschäftigung und Umwelt besser vermittelt wird.

Die Kampagne wird mit ihren Hauptaktivitäten die Anstrengungen der Städte unterstützen und es ihnen ermöglichen, die Überwindung der drei obengenannten Hindernisse anzugehen.

Aufgrund der starken Verstädterung in Europa wirken sich viele politische Maßnahmen und Gemeinschaftsinitiativen in besonderem Maße in den Städten aus. Hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklung im allgemeinen zeichnet sich die Stadt dadurch aus, daß dort auf begrenztem Raum eine Vielfalt von Problemen (wirtschaftlicher, gesellschaftlicher, kultureller, umweltbezogener Art) zu Tage tritt und Lösungen zu finden sind, die vielfältige Bedingungen zugleich erfüllen. Letztlich sind die kommunalen Behörden gefordert, hier integrierte Lösungen zu schaffen. Mit ihrem Beitritt zur Kampagne der zukunftsbeständigen Städte und Gemeinden und

durch die Unterzeichnung der Charta von Aalborg haben die Teilnehmerstädte dieser Absicht Ausdruck verliehen.

Die Rechtfertigung gemeinschaftlicher Maßnahmen beruht auf dieser Notwendigkeit (die von den Städten selbst anerkannt wird), die Anstrengungen der von diesem Ansatz überzeugten Städte zu unterstützen und andere Städte für die Themen und Lösungen der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren.

Diese Unterstützung wird dazu beitragen, die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union auch im Umweltbereich (Protokoll von Kyoto, von den EU-Mitgliedstaaten auf der Konferenz von Rio unterzeichnetes Protokoll der Agenda 21) zu erfüllen.

Im übrigen hat sich die Europäische Kommission als eigenständige Vertragspartei der Übereinkünfte von Rio verpflichtet, die lokale Agenda 21 zu fördern. Der Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit sollte es der Kommission ermöglichen, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Die Kampagne zeichnet sich durch fünf Vorteile aus, die sie zu einem einzigartigen Instrument und Prozeß in Europa machen:

- Der geographische Einzugsbereich der Kampagne (520 kommunale und regionale Behörden in 32 europäischen Ländern).
- Das gefestigte Kommunikations- und Informationsnetz der Kampagne: Die Datenbank mit Ansprechpartnern enthält über 2 200 Kontaktpersonen innerhalb und außerhalb Europas, 1 800 Personen und Institutionen beziehen den in sechs Sprachen herausgegebenen Rundbrief, und im Sommer 1998 wurde ein neues interaktives Internet-Angebot eingerichtet.
- Die Beteiligung von jetzt fünf internationalen Netzen kommunaler Behörden an der Kampagne. Diese geben Hilfestellung bei der Umsetzung der Politiken und lokalen Pläne für die nachhaltige Entwicklung, den Verfahren zum Informationsaustausch, der Festigung der Partnerschaft usw.
- Die zahlreichen Verbindungen zwischen der Kampagne und wichtigen Akteuren im Bereich der nachhaltigen Entwicklung wie anderen Netzen, Wirtschaftsbeteiligten, Fachverbänden, nationalen und europäischen Institutionen, internationalen und nationalen Vereinigungen kommunaler Behörden, kommunalen und regionalen Behörden in ganz Europa, Forschungsinstituten und Medien. Die Vertreter dieser Sektoren erhalten regelmäßig Informationen über die Kampagne und nehmen regelmäßig an Veranstaltungen teil, die von der Kampagne oder unter ihrer Schirmherrschaft ausgerichtet werden.
- Der politische Einfluß der Kampagne und ihre Attraktivität für die verantwortlichen Politiker und Verwaltungsbeamten und die beiderseitigen Vorteile einer Nähe der gemeinschaftlichen Organe und kommunalen Behörden.

In mehreren Mitgliedstaaten bestehen nationale Initiativen zur Umsetzung der Agenda 21, die die Kampagne ergänzen. Sie bieten die Vorteile einer zielgerichteten, einsprachigen Beratung (angesichts der Tatsache, daß die meisten Mitgliedstaaten einsprachig sind).

Wenn jedoch ausschließlich nationale Initiativen durchgeführt würden,

- würden sie weniger Gewicht haben (die europäische Kampagne entfele);
- müßten sie mit neuen Mitteln für die Information, die Zusammenarbeit und insbesondere die Koordinierung zur Vermeidung von Überschneidungen ausgestattet werden;
- müßte die Partnerschaft mit den Städtenetzen erneut aufgebaut werden;
- wären der Austausch internationaler Erfahrungen, die Anwerbung neuer Mitglieder, der Einfluß der Städte auf die europäische Agenda und generell die Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung, auch in Mittel- und Osteuropa, wesentlich erschwert.

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahme

Eine Bewertung der Wirksamkeit und Effizienz der Haushaltslinie B4-3040 wurde 1998-99 im Auftrag der GD XI durchgeführt. Darin wurden bestimmte finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Kofinanzierung bestimmter Städtenetze und der Kampagne einbezogen. Nach Abschluß der Bewertung stellte der Berater fest, daß der integrierte Ansatz, der eine sowohl horizontale als auch vertikale Integration der Dienststellen zur Folge hat, sowie eine bessere Koordinierung wichtige Erfolgsfaktoren darstellen. Genau dieser Ansatz wird von den Kommunalbehörden verfolgt, die Verfahren von der Art der lokalen Agenda 21 durchführen, ebenso wie von der Kommission, die diesen Entwurf für einen Rahmen zur Zusammenarbeit vorschlägt. Außerdem hat die GD XI einen Fachbereich für Fragen der städtischen Umwelt eingerichtet, dessen Tätigkeiten sie ebenfalls einbringen will. Weitere Koordinierungstätigkeiten erfolgen auf der Ebene der Kommission, wo eine dienststellenübergreifende Gruppe "städtische Angelegenheiten" eingerichtet wurde, die von der GD XVI geleitet wird.

Diese Entwicklungen dürften die Fortführung des Rahmens für die Zusammenarbeit erleichtern und den Beitrag, den er zur Entwicklung der Stadtpolitik der Kommission leistet, unterstützen.

Folgende Output-Indikatoren sind vorgesehen:

- Zahl der Auflagen der Informationsbulletins über die Kampagne und Zahl der Sprachfassungen;
- Abrufe der Internet-Seiten und Nutzung der Informationstechnik;
- Zahl der in den Hauptveröffentlichungen benutzten Sprachen;
- Zahl der Anfragen an das Büro der Kampagne und an andere Beteiligte der Kampagne;

- Beteiligung von Akteuren anderer Bereiche, insbesondere privater Unternehmen, und anderer geographischer Regionen, die zur Zeit unterrepräsentiert sind, wie die MOEL.

Im Hinblick auf die verfolgten Ziele wurden folgende Wirkungsindikatoren ermittelt:

- Zahl der Städte und der Netze, die der Kampagne beitreten;
- Zahl der lokalen Agenden 21 (einschließlich anderer langfristiger Programme für die nachhaltige Entwicklung);
- Qualität dieser lokalen Agenden 21 und der Programme sowie ihrer Ergebnisse vor Ort;
- Zahl der Kommunalbehörden, die ihre Verwaltungs- und Managementmodelle entsprechend den Grundsätzen der Nachhaltigkeit geändert haben; Qualität dieser Änderungen;
- Zahl und Qualität der Veranstaltungen und Projekte, die im Rahmen der Kampagne durchgeführt und durch sie organisiert wurden, insbesondere bei Initiativen externer Akteure;
- Grad der Einbindung der Kampagne in Verfahren zur Umsetzung der Mitteilung der Kommission über die nachhaltige Stadtentwicklung (98/605).

Die Überwachung der Output- und Wirkungsindikatoren wird nicht nur Gegenstand der nachfolgend vorgesehenen Bewertung sein, sondern auch eines Halbjahresberichts, der vom Büro der Kampagne vorgelegt wird. Eine regelmäßig erstellte Übersicht über die Hauptindikatoren dürfte ebenfalls eine bessere Überwachung der erzielten Fortschritte ermöglichen.

Entsprechend der Vorgehensweise im vertraglichen Rahmen von CIRCULATE IV für das Netz autofreier Städte (Car Free Cities) 1998 und dem Beschluß des Koordinierungsausschusses der Kampagne der zukunftsfähigen Städte im Juni 1997 muß für Kofinanzierungsanträge eine Bewertung im Arbeitsprogramm aller Netze, die Mitglieder der Kampagne sind, oder eine unabhängige Prüfung vorgesehen sein.

10. VERWALTUNGS-AUSGABEN (EINZELPLAN III, TEIL A DES GESAMT-HAUSHALTSPLANS)

Der tatsächliche Abruf der erforderlichen Verwaltungsmittel wird von der jährlichen Entscheidung der Kommission über die Mittelzuweisung abhängen, wobei die Personalstärke und zusätzlichen Beträge gemäß Genehmigung der Haushaltsbehörde berücksichtigt werden.

10.1 Auswirkungen auf den Personalbestand

Stellenart		Für die Verwaltung der Maßnahme abgestelltes Personal		Quelle		Dauer
Stellenart		Planstellen	Befristete Stellen	Vorhandene Ressourcen in der betroffenen GD oder Abteilung	Zusätzliche Ressourcen	
Beamte oder Bedienstete auf Zeit	A B C	2		2	0	
Sonstige Ressourcen						
Insgesamt		2		2	0	

Die zusätzlichen Ressourcen müßten ab dem Jahr N oder N+1 verfügbar sein.

10.2 Finanzielle Auswirkungen durch das zusätzliche Personal

(EUR)

	Beträge	Berechnungsweise
Beamte	200 000	
Zeitbedienstete		
Sonstige Ressourcen (mit Angabe der Haushaltslinie)		
Insgesamt	200 000	

10.3 Erhöhung anderer Verwaltungsausgaben aufgrund der Maßnahme

(EUR)

Haushaltslinie (Nr. und Bezeichnung)	Beträge	Berechnungsweise
A-7030	14 000	4 Sachverständigensitzungen zur Auswahl, Bewertung, Überwachung der Kooperationsprojekte (5 Mitglieder)
A-7030	40 000	4 Sachverständigensitzungen zur Stadtumwelt (15 Mit- glieder)
A-7030	28 000	8 Sitzungen von Untergruppen (5 Mitglieder)
A-7010	7 000	10 Dienstreisen in Europa
A-7040	20 000	1 Konferenz
Insgesamt	109 000	

Beschluss

des Bundesrates

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung

KOM(99) 557 endg.; Ratsdok. 13558/99

Der Bundesrat hat in seiner 747. Sitzung am 4. Februar 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Der Bundesrat lehnt den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung ab.

Mit dem Vorschlag zielt die Kommission darauf ab, unter Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 EGV) neue Zuständigkeiten und mit Fördermitteln Einflussmöglichkeiten im Bereich der Stadtentwicklung zu gewinnen. Die Gemeinschaft verfügt in diesem Bereich über keinerlei Kompetenz.

Artikel 175 Abs. 1 i.V.m. Artikel 174 EGV können nicht als Kompetenznormen herangezogen werden, da die in Artikel 174 Abs. 1 EGV genannten Ziele lediglich einen Teilaspekt städtebaulicher Entwicklung umfassen. Stadtentwicklung kann jedoch nicht auf Umweltpolitik reduziert werden. Diese Einschätzung entspricht ebenso der auf dem Weltgipfel von Rio 1992 formulierten Agenda 21, auf die sich der Vorschlag ausdrücklich bezieht (Präambel Ziffern 8, 9, 10; Artikel 21). Die Agenda 21 umfasst gleichgewichtig auch soziale und wirtschaftliche Aspekte und ist gerade nicht auf reine Umweltpolitik beschränkt.

Auch Artikel 175 Abs. 2, 2. Tiert EGV weist keine Gemeinschaftskompetenz aus, da der Begriff der Bodennutzung im systematischen Zusammenhang mit Artikel 174 Abs. 1 EGV zu interpretieren ist. Er begründet keine Gemeinschafts-

kompetenz für Bodennutzung schlechthin, sondern nur für umweltrelevante Belange der Bodennutzung. Die Gemeinschaft handelt im Bereich der Stadtentwicklung demnach ultra vires. Entsprechende Kompetenzen sollen auch künftig nicht geschaffen werden.

Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen dafür zu sorgen, dass der Vorschlag nicht weiterverfolgt wird.